

BGer 1C_444/2019 vom 4. September 2019

Bundesgericht, 2019-09-04, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_1C_444_2019

FR: TF 1C_444/2019 du 4 septembre 2019

IT: TF 1C_444/2019 del 4 settembre 2019

Erwägungen

E. 1

Der angefochtene Entscheid schliesst das Rechtshilfeverfahren nicht ab. Es handelt sich um einen Zwischenentscheid. Dieser betrifft weder die Zuständigkeit noch den Ausstand. Gemäss Art. 93 Abs. 1 BGG ist gegen andere Zwischenentscheide die Beschwerde zulässig, (a) wenn sie einen nicht wieder gutzumachenden Nachteil bewirken können, oder (b) wenn die Gutheissung der Beschwerde sofort einen Endentscheid herbeiführen und damit einen bedeutenden Aufwand an Zeit oder Kosten für ein weitläufiges Beweisverfahren ersparen würde. Nach Art. 93 Abs. 2 BGG sind auf dem Gebiet der internationalen Rechtshilfe in Strafsachen Zwischenentscheide nicht anfechtbar. Vorbehalten bleiben Beschwerden gegen Entscheide über die Auslieferungshaft sowie über die Beschlagnahme von Vermögenswerten und Wertgegenständen, sofern die Voraussetzungen von Art. 93 Abs. 1 BGG erfüllt sind.

Im vorliegenden Fall geht es weder um Auslieferungshaft noch die Beschlagnahme von Vermögenswerten und Wertgegenständen. Schon deshalb ist die Beschwerde unzulässig.

Im Übrigen muss auch bei einem Zwischenentscheid die Zulässigkeitsvoraussetzung des besonders bedeutenden Falles nach Art. 84 BGG gegeben sein (BGE 136 IV 20 E. 1.2 S. 22 mit Hinweisen). Ein derartiger Fall kann hier entgegen der Ansicht des Beschwerdeführers nicht angenommen werden. Der angefochtene Entscheid ist gesetzeskonform (Art. 80e Abs. 2 IRSG) und entspricht der bundesgerichtlichen Rechtsprechung (BGE 138 IV 40 E. 2.3.1 S. 44 f.; 130 II 193 E. 2.2 S. 196; 127 II 151 E. 4c/bb S. 156 f.; 126 II 495 ; ROBERT ZIMMERMANN, La coopération judiciaire internationale en matière pénale, 5. Aufl. 2019, S. 549 N. 516). Der Beschwerdeführer bringt nichts vor, was es rechtfertigen könnte, auf diese zurückzukommen. Die Vorinstanz hat sich mit seinen Vorbringen befasst. Ihre Erwägungen, auf welche gemäss Art. 109 Abs. 3 BGG verwiesen werden kann, sind nicht zu beanstanden.

Auf die Beschwerde kann deshalb nicht eingetreten werden.

E. 2

Da der Beschwerdeführer unterliegt, trägt er die Gerichtskosten (Art. 66 Abs. 1 Satz 1 BGG). Eine Parteientschädigung steht ihm nicht zu (Art. 68 Abs. 1 f. BGG).

Mit dem vorliegenden Entscheid braucht über das Gesuch um aufschiebende Wirkung nicht mehr befunden zu werden.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.